

Förderverein der Grundschule Sodenmatt e.V.

Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am
26.02.2021**

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Sodenmatt“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist: 28259 Bremen, Willakedamm 8a, Grundschule Sodenmatt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) Ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Sodenmatt (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b) Hilfe bei der Beschaffung ergänzender von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
Hilfe bei der Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - c) Hilfe bei der Gestaltung des Außengeländes
 - d) Hilfe bei der Beschaffung von Sport- und Spielgeräte
 - e) Unterstützung bei den Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
 - f) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 53 der Abgabenordnung
 - g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - h) Unterstützung bei der Pflege der Beziehungen zu Schulträger und Kommunalverbänden
 - i) Förderung der sportlichen, kulturellen und geselligen Schulveranstaltungen, wie Schulsport, Schulwanderungen, Besichtigungen, Schüleraustausch, Klassen- und Gruppenfahrten
 - j) Betrieb eines Schulgartens
 - k) Betrieb einer Schulbibliothek

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) die Erziehungsberechtigten der Schüler,
 - b) ehemalige Schüler/Innen, sofern sie volljährig sind,
 - c) derzeitige und ehemalige Lehrer/Innen der Schule,
 - d) andere natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder juristische Personen, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Bei Ablehnung der Aufnahme, kann der Antragsteller fordern, dass die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung dazu, hat innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Satzung

für den

„Förderverein der Grundschule Sodenmatt e.V.“

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i) Entscheidung über gestellte Anträge
 - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - k) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- b) Stellvertreter des Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- c) Kassenwart (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied, den ersten Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden sowie den Kassenwart gemeinsam vertreten.

Mit beratender Stimme nehmen an den Vorstandssitzungen teil:

- e) Schulleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter
- f) Vorsitzende/r des Lehrerrates oder dessen/derer Vertreter
- g) Vorsitzende/r der Gesamtelternvertretung oder dessen/derer Stellvertreter

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf dieser Dauer bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung gemäß § 2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der Anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte weiter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll mindestens 2 Wochen betragen. Den Vorsitz der Sitzung führt der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit jeweils der Nächstgenannte.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.
6. Der Vorsitzende kann zu besonderen Sachverhalten Sachverständige zu Vorstandssitzungen einladen. Diese haben dann eine beratende Stimme.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der Grundschule Sodenmatt, durch alle Vereinsmitglieder einzusehen.
8. Der geschäftsführende Vorstand – der im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt – bildet sich aus.
9. Beschlüssen werden nur nach bestätigtem Antrag von der Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Abstimmung gefasst. Verlangt ein Mitglied die geheime Abstimmung, so gilt dies. Sofern in der Satzung nichts Anderes festgelegt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsvorsitzenden. Beschlüsse sind durch 2

Satzung

für den

„Förderverein der Grundschule Sodenmatt e.V.“

Personen des Vorstandes zu unterschreiben.

10. Der Verein ist durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl in notariell beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten finanzielle Beiträge, deren Höhe durch jedes Mitglied selbst festgelegt wird. Der Mindestbeitrag pro Monat für neue Mitglieder beträgt 1 Euro. Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu leisten.
2. Die Mitglieder, die zum 01.01. eines Jahres noch nicht Mitglieder waren, zahlen den Mitgliedsbeitrag innerhalb von 6 Wochen nach dem Beitritt, entsprechend anteilig der Monate der Mitgliedschaft im Geschäftsjahr.
3. Die Ehrenmitglieder sind von finanzieller Beitragspflicht befreit.
4. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Einnahmen und Ausgaben

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Er ist zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt und kann darüber steuerwirksame Einnahmestattbestätigungen ausstellen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aushebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter sind gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, unter §7 a-d verfügungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen

Satzung

für den

„Förderverein der Grundschule Sodenmatt e.V.“

außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Grundschule Sodenmatt zu verwenden.

§ 13 Umfang, Inkraftsetzung

1. Die Satzung umfasst 13 Paragraphen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Sie dürfen die Eintragung im Vereinsregister für den Förderverein der Grundschule Sodenmatt beantragen.
3. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Die Satzung wurde von den Mitgliedern in der Gründerversammlung am 26.02.2021 in Bremen beschlossen.

Frau Tatiana Antonova

Frau Eleonora Chepurnaya

Frau Sylvia Ezzo

Frau Claudia Hagemann

Herr Mohammad Halabia

Herr Ghislain Djamo

Herr Chuanbin Yu